

Satzung

der Ortsgemeinde Horhausen

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

vom 27.04.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 i. V. m. § 23 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013, der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974, zuletzt geändert durch Art. 1 der Landesverordnung v. 06.11.2009, in seiner Sitzung am 20.02.2015 die folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

(1) Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder Persönlichkeiten, die sich um die Ortsgemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde zu vergeben hat. Es kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Bürger oder Einwohner der Ortsgemeinde sind.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 2 Verfahrensweise

(1) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

(3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

(4) Die Verleihung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter in einer besonderen Feierstunde.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht begründet.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56379 Horhausen, den 27.04.2015

(Klaus Hennemann)
Ortsbürgermeister